



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Bundesvertretung 27 -
Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer/innen

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock
Tel. : 01/53454/430 DW

E-Mail: dominikus.plaschq@stmk.gv.at

Wien, 26.04.2017

An das
BM für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

- per E-Mail -

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer/innen ihre Stellungnahme zum Entwurf **Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht**.

Anmerkungen bzw. Forderungen zur Änderung der Bundesverfassung:

Die Bestimmungen zu Artikel 14a B-VG regeln klar das Kompetenzrecht des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens. Die Klarstellung in Artikel 102, wonach Angelegenheiten gem. Art. 14a Abs. 2 (Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulen) in **unmittelbarer Bundesverwaltung** vollzogen werden können, wird begrüßt (was auch bisherige Praxis war).

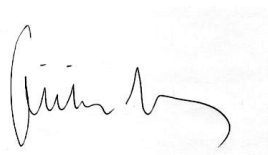
Eine Aufweichung des Vollzugsrechtes wird aber nicht gewünscht. Aus Artikel 113 soll daher klar hervorgehen, dass eine Übertragung von Vollzugsangelegenheiten das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen betreffend grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Wir schlagen daher eine Ergänzung in Artikel 113 Abs. 1 vor: *...- soweit es sich nicht um Zentrallehranstalten, nicht um das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime und nicht um das Universitäts- und Hochschulwesen handelt -*

Anmerkungen bzw. Forderung bei Änderungen zum Schulzeitgesetz:

Der **praktische Unterricht** an land- und forstwirtschaftlichen Schulen erfordert es mitunter auch, dass dieser vor 7.00 bzw. nach 19.00 Uhr erfolgen soll. Insbesondere geht es hier um die praktische Ausbildung im Bereich der „Lebenden Werkstätten“ (z.B. Tierhaltung - Melkarbeit bei Kühen, Geburtshilfe beim Abkalben etc.). Der Biorhythmus der Tiere kennt keine Verordnungen und gesetzlichen Vorgaben, die Schüler/innen sollen beispielsweise dann im angeschlossenen Lehrbetrieb im Stall sein können, wenn das Ereignis stattfindet bzw. zu betreuen ist.

Wir schlagen daher eine Ergänzung § 3 (3) vor: Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann vorsehen, ***dass Erfordernisse im praktischen Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen vor 7.00 Uhr beziehungsweise nach 19.00 Uhr erfolgen können.***

Für die Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer/-innen:



Vorsitzender
Dipl.-Päd. Ing. Dominikus Plaschg



Vors.-Stellvertreter:
Dipl.-Päd. Ing. Alfons Burtscher